

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Pfefferkuchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“

Anzeiger für Oestrich-Winkel

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.) =
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich.

Telegraphen No. 88

Grösste Abonnentenzahl in
Oestrich-Winkel und Umgebung

Nr. 61

Mittwoch, den 16. Mai 1917.

68. Jahrgang

Bekanntmachung

Nr. 6. 1600/3 17. R. R. R.

betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidentrinden. Dom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen und Weidentrinden.

§ 2.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer dreimonatlichen Meldepflicht. Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 11, Königgräßer Str. 100 A, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu erstatten.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht von drei Zentnern jeder Art und darunter.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Zur Meldung verpflichtet sind auch die vorgenannten Personen usw., die Weiden auf dem Stock haben.

Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag), bei späteren Meldungen der beim Beginn des ersten Tages eines jeden Melde-Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. August 1917, 10. November 1917, 10. Februar 1918, 10. Mai 1918 usw. zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 11, Königgräßer Str. 100 A, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“, mit deutscher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu andern Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden anzufertigen und aufzubewahren.

§ 6.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 11, Königgräßer Str. 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbestandsaufnahme“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

Mainz, den 15. Mai 1917.

Das Gouvernement
der Festung Mainz.

Bekanntmachung

Nr. O. 406/4. 17. R. R. R.

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech. Dom 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Uebergang der vollstehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 2. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *)

1. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

2. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

3. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt,

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 3 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, vermerdet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles vorhandene, anfallende und noch weiter eingeführte Steinkohlenteerpech.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bornehme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt:

- a) an Werte, die Kohlen, Koks und Erze brüskettieren,
- b) an das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat zur Weiterverteilung für Brüskettierungszwecke,
- c) an Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) an die Kriegsmetall Alliengeellschaft, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11
- e) an Hersteller von Elektroden, zur Herstellung von solchen,
- f) an Hersteller von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W. 35, Potsdamer Straße 118 a,
- g) an Inhaber von Freigabecheinen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilt werden und bei der Kriegsgemeinschaftlichen Alliengeellschaft, Berlin W. 9, Köthener Straße 1-4, vom Verbraucher angefordert werden können.

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen, wenn bei Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt:

- a) zur Brückentierung von Kohlen, Koks und Erzen,
- b) zur Herstellung von Elektroden,
- c) in Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) in dem vom Reichs-Marine-Amt angeordneten und den in Frage kommenden Pächtern bekannten Umfang,
- e) zur Herstellung von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W. 35, Potsdamer Straße 118 a,

f) für sonstige Zwecke, sofern ein Freigabechein (§ 4g) erteilt worden ist.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, sofern sie sich länger als zwei Monate im Besitz ein und desselben Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldeort und Meldestelle.

Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Vorräte meldepflichtig geworden sind, an die Kriegsgemeinschaftlichen Alliengeellschaft, Berlin W. 9, Köthener Straße 1-4, einzusenden.

§ 9.

Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.

Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 Mk. für 100 Kilogramm frei Waggon Verlade-Station, in Schollen los verladen, einschließlich Umsatzstempel, nicht gefordert oder bezahlt werden. Für Blockpach ist ein Zuschlag von 10 Pf. für 100 Kilogramm gestattet.

Bei Verkäufen in Fässern und sonstigen Behältern kann außer dem Preise von 7 Mk. für 100 Kilogramm der für die Fässer und Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Füllgebühr von 50 Pf. für 100 Kilogramm gefordert und bezahlt werden.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Zahlung dürfen 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 10.

Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegsgemeinschaftlichen Alliengeellschaft, Berlin W. 9, Köthener Straße 1-4, zur Weiterleitung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Mainz, den 15. Mai 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats vom 22. März 1917 (RGBl. S. 256), betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 22. März 1917 (RGBl. S. 256), betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, bestimmen wir folgendes:

1. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbe der im § 1 der Verordnung genannten Betäubungsmittel sind die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin.

2. Der Erlaubnis bedarf mit Ausnahme von Apotheken jeder, der im Großhandel die in § 1 der Verordnung bezeichneten Mittel erwerben will, auch der Hersteller von Waren, die unter Benennung der in § 1 a. a. D. genannten Stoffe angefertigt sind.

Apotheken bedürfen zum Erwerb der Betäubungsmittel keiner besonderen Erlaubnis. Sie dürfen indes die Betäubungsmittel fortan nur noch zu Heilzwecken, d. h. unter Beachtung der Vorschriften in § 1 bis 9 des Gesetzes vom 22. Juni 1896, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln u. v. m. (Min.-Bl. I. b. i. S. 123) abgeben; eine Abgabe zu wissenschaftlichen Zwecken ist Apotheken nicht mehr gestattet.

3. Die Erlaubnis ist Großhändlern nur dann zu erteilen, wenn sie vorwiegend mit chemischen Stoffen und Arzneimitteln im Großen Handel treiben und ihre Waren nicht unmittelbar an Verbraucher abgeben; im übrigen ist sie nur solchen Personen zu bewilligen, welche die erwünschten Betäubungsmittel zu einem erlaubten wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecke benutzen wollen und vermöge ihrer Vorbildung und persönlichen Zuverlässigkeit eine Gewähr gegen mißbräuchliche Verwendung der Mittel bieten.

4. Die Erlaubnis ist nur auf Antrag und unter Ausstellung eines Erlaubnisscheines zu gewähren. In dem Erlaubnisschein ist in der Regel Art und Menge der zu erwerbenden Mittel anzugeben.

5. Die Abgabe der Mittel darf, wenn die in dem Erlaubnisschein angegebenen Menge im ganzen bezogen wird, nur gegen Auszahlung des Erlaubnisscheines erfolgen; werden nur Teilmengen erworben, so ist bei der Abgabe von dem Verkäufer Art und Menge der abgegebenen Stoffe, sowie das Datum der Abgabe auf dem Erlaubnisschein zu vermerken. Beim Bezug der Restmenge ist der Schein an den letzten Verkäufer auszuhandigen.

Ueber die Abgabe ist fortlaufend ein Lagerbuch zu führen, in dem der Eingang und Ausgang für jeden Stoff einzeln und gesondert zu vermerken sind. Aus den Eintragungen über Eingang und Abgang der Mittel müssen die Bezugsquellen, sowie Namen, Stand und Wohnort der Empfänger zu erkennen sein.

6. Die eingegangenen Erlaubnisscheine sind nach der Zeitfolge gesondert und mit dem Lagerbuch aufzubewahren und den mit der Ueberwachung beauftragten Personen jederzeit vorzulegen.

Berlin, den 13. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Lufsenky

Der Minister des Innern.

J. B. Drew

Betr. Erhöhung der Bezüge der Gemeindebeamten pp.

Diejenigen Herren Bürgermeister der Landgemeinden, welche mit der Erledigung meiner Rundverfügung vom 15. März d. Js. noch im Rückstande sind, werden hiermit nochmals an baldige Erledigung erinnert.

Rüdesheim a. Rh., den 9. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

In der Sitzung des Kreistages vom 23. April d. Js., zu der die Kreistagsabgeordneten in beschlußfähiger Anzahl erschienen waren, wurden gewählt:

I. als Vertrauensmänner für die Ausschüsse zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen

a) für den Amtsgerichtsbezirk Eltville die Herren:

Veterinärarzt Pij zu Eltville,
Gutsbesitzer Christian Koch zu Erbach,
Gutsbesitzer Anton Schreiber zu Kiedrich,
Bürgermeister Krehel zu Neuborf,
Bauunternehmer Georg Josef Kremer zu Eltville,
Holzhändler Martin Müller zu Niederwalluf,
Bürgermeister Prinz zu Rauenthal;

b) für den Amtsgerichtsbezirk Rüdesheim:

Gutsbesitzer Franz Stettler zu Hallgarten,
Oberingenieur Wilhelm Enck zu Deßlich,
Fabrikbesitzer Hans Krayer zu Winkel,
Bürgermeister Schwank zu Wollmerschied,
Weinhändler Karl Friedrich Altenkirch zu Lorch,
Kaufmann Karl Heymach zu Rüdesheim,
Gutsbesitzer Heinrich Hissenauer zu Gelsenheim;

II. als Schiedsmann für den Bezirk Ahmannshausen-Mulhausen:

Bürgermeister Hilgers zu Ahmannshausen;

als Schiedsmann-Stellvertreter für den Bezirk Deßlich-Mittelheim:

Gutsbesitzer Kaspar Windolf zu Deßlich;

für den Bezirk Lorch-Lorchhausen-Presberg:

Weinhändler Johann Josef Dahlen zu Lorch.

III. als Impfsatz für den Bezirk Rüdesheim:

prakt. Arzt Dr. med. Jost zu Rüdesheim;

IV. als Tagatoren zur Abschätzung der ausgehobenen Mobilisierungspferde für die Zeit vom 1. April 1917 bis dahin 1923:

a) als Mitglieder die Herren:

Gutsbesitzer Heinrich Hissenauer zu Gelsenheim,
Gutsbesitzer Ludwig Vogel zu Hof Drals,
Oberamtmann Stassen zu Neuhof;

b) als Stellvertreter die Herren:

Mühlenbesitzer Wilhelm Arnet zu Oberwalluf,
Gutsbesitzer Josef Keppel zu Niederwalluf,
Gutsbesitzer J. Fischer zu Hof Steinheim.

Weiter wurde beschlossen:

V. die zum Abschluß eines Vertrages mit dem Zentralkomitee der preussischen Landesvereine vom Roten Kreuz zwecks Bereitstellung von Krankenbaracken bei dem Ausbruch von Seuchen und bei dem bedrohlichen Auftreten von ansteckenden Krankheiten erforderlichen Mittel zu bewilligen;

VI. in Wiederholung des Beschlusses vom 30. Oktober v. Js. die zweite Hälfte der Gewährleistung zum Zwecke der Beteiligung der Gemeinden des oberen Rheingaus an der Instandsetzungswerkstätte des 18. Armee-Korps mit 1500 Mk. auf den Kreis zu übernehmen;

VII. zur Bestreitung der Unterstützung an die Familien der zum Heeresdienste einberufenen Mannschaften weitere 2 000 000 Mark zu bewilligen und den Kreisausschuß zu ermächtigen, den Betrag im Wege der Anleihe je nach Bedarf zu möglichst günstigem Zinsfuß allmählich aufzunehmen, bei vorläufiger Tilgung mit mindestens 2% unter Zuwachs der ersparten Zinsen, soweit nicht Erstattung aus Reichsmitteln eintritt;

VIII. 1. eine Kreisfürsorge zur Ausübung sozialer Fürsorgetätigkeit jeder Art in den Gemeinden des Kreises anzustellen,

2. den Abschluß des Vertrages sowie die Festsetzung aller näheren Bestimmungen dem Kreisausschuß zu übertragen,

3. zur Deckung der Kosten in den Kreishaushaltenplan 3000 Mark jährlich einzustellen und

4. diese Summe durch Kreisabgaben aufzubringen, soweit sie nicht aus den eigenen Einnahmen des Kreises oder aus Zuschüssen gedeckt wird, und

IX. den Kreishaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1917 in Einnahme und Ausgabe auf 393 000 Mark — buchstäblich dreihundertdreißigtausend Mark — festzusetzen.

Rüdesheim a. Rh., den 7. Mai 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.
Wagner.

Die Kriegsziele im Reichstag.

(108. Sitzung.)

OB. Berlin, 15. Mai.

In fieberhafter Spannung auf die zu erwartende Kangerrede geht alles Interesse für andere Dinge hin. Als Herr Noe die Rednerbühne einnimmt, um seine und seiner Freunde Kriegszielinterpellation zu begründen, drängen sich die Hörer um ihn. Doch sagt er wenig Neues. Aus Ungewißheit und Zweifel begehrt die Nation nach Klarheit und Wissen. Ob Scheidemann wirklich führe und regiere, wie es den Anschein habe, oder ob Herr v. Bethmann eigenen Willen und Weg habe. „Ich frage den Kanzler: Quo vadis? Wohin geht du?“

Herr Scheidemann singt mit schneidender Schärfe das Gegenstück. Auch er fragt den Kanzler in feierlichem Tone: Verzicht oder Eroberung? Undeutsch oder international? Fühmannisch oder Scheidemannisch? Würden Frankreich und England, wie Rußland es schon getan hat, auf Annexionen verzichten, und die deutsche Regierung werde um Eroberungsziele weiter kämpfen, so werde man die Revolution im Lande haben.

Nach dem sozialdemokratischen Führer erhebt sich der Reichskanzler. Er lehnt es ab, sich irgendwie, sei es auf Scheidemann, sei es auf Noe, festlegen zu lassen. Er habe es von jeher abgelehnt, sich an der Kriegszieldiskussion zu beteiligen. Trotzdem habe man sein Schweigen mißdeutet, um ihn dadurch zum Reden zu drängen. Er lehne solches Drängen ab, und in dieser Stunde mehr als je. Die allgemeinen Richtlinien seiner Politik habe er scharf genug wieder und wieder gezeichnet. An denen halte er fest, fester als je. Darüber sei er einig mit unseren Verbündeten, diesseits und jenseits der Weitha. Wer anders erzähle, der fabuliere. Darüber sei er einig mit der obersten Seeresleitung. Aber auf ein Eroberungsprogramm lasse er sich von Herrn Noe so wenig festlegen, wie auf ein grundsätzliches Verzicht von Herrn Scheidemann, für dessen Revolutionsandrohung in dieser Stunde ihm keine Möglichkeit eines Verständnisses fehle. Er wolle nicht stehen und siehe nicht im Banne irgendeiner Partei, nur im Banne des deutschen Volkes. Er lehne Noe ab und lehne Scheidemann ab. Ein Eroberungsprogramm würde den Krieg verlängern; ein Verzichtprogramm würde ihn erst recht verlängern; und beides wäre Undank gegen unsere Kämpfer.

Es bleibt also alles wie es war. Rednerisch habe Herr von Bethmann seit dem Kriegsbeginn keine glücklichere Stunde. Während er die äußerste Rechte und die äußerste Linke nacheinander und umeinander scharf von sich wies, schaltete ihm von einem plötzlich für die blühenden Augen sichtbar gewordenen Block der Mitte, einer Mehrheit von Fortschrittlichen, Nationalliberalen, Zentrum und deutscher Fraktion, gewaltiger Beifall zu. Man erkennt die deutlichen Umrisse einer Parteigruppierung für kommende Tage.

Gutschkows Abschied.

Nicht Mißkoffow — der Kriegsminister Gutschkow — der erste, der von den neuen Männern der russischen Revolution die Blinde ins Korn geworfen hat. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen im Lande könne er die Be-

antwortung für die Verteidigung der eben errungenen Volksfreiheiten wie für die Sicherheit des Reiches nicht länger tragen, so lautet seine Erklärung, und deshalb räumt er den Platz, auf den ihn irgendwer oder irgendwas, ein Zufall, eine Laune oder viel-

leicht auch eigener Latendrang gestellt hatte. Er war es, der die Aufgabe übernahm, dem Zaren den Verzicht auf den Thron abzu-

nötigen, und der diesen im Eisenbahnwagen ausgefertigten „Fekten Papier“ nach Petersburg zurückbrachte. Genau zwei Monate hat nun seine Herrlichkeit gedauert. Die Revolution hat nun seine Herrlichkeit gedauert. Die Revolution hat nun seine Herrlichkeit gedauert. Die Revolution hat nun seine Herrlichkeit gedauert.

in voller Fahrt in das Meer der Ministertriften hinein, und niemand kann dafür stehen, daß sie auf diesem Wege bessere Erfahrungen sammeln werde als der Zarismus, dessen Nachfolgerin sie ist.

Der Weltkrieg.

Der deutsche Generalstabsbericht.

Großes Hauptquartier, 14. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht. An der Ost- im Vorn- und Ostschiffen-Vorn, nahm die Artillerie-tätigkeit zeitweise zu. Nachdem das starke Artillerie-auf dem Kampffeld von Arras tagsüber stellenweise gelassen hatte, setzte es abends zwischen Lens und Douvres mit erneuter Heftigkeit ein. Englische Teilkräfte von Douvres und Bapaume schloßerten. Die Kämpfe bei

Der Weltkrieg.

Der deutsche Generalstabsbericht.

Großes Hauptquartier, 14. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht. An der Ost- im Vorn- und Ostschiffen-Vorn, nahm die Artillerie-tätigkeit zeitweise zu. Nachdem das starke Artillerie-auf dem Kampffeld von Arras tagsüber stellenweise gelassen hatte, setzte es abends zwischen Lens und Douvres mit erneuter Heftigkeit ein. Englische Teilkräfte von Douvres und Bapaume schloßerten. Die Kämpfe bei

...wurden mit Erbitterung fortgesetzt. In diesem Augenblicke wurden wir die Trümmerstätte des Dorfes gegen mehrere feindliche Angriffe. In St. Quentin wird die Befestigung durch Beschließung des Feindes täglich gestärkt.

Deutscher Kronprinz. An der Mäse-Front ist die Lage unverändert. In der Champagne erreicht der Artilleriekampf besonders zwischen Brunay und Auzerotte beträchtliche Stärke.

Der Feind verlor am gestrigen Tage 12 Flugzeuge und 1 Fesselballon. Leutnant Wolff schoß seinen 30., Leutnant Freilich seinen 24. Gegner ab.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Geringe Gefechtsintensität.

Macedonische Front. Zwischen Prespa-See und Bardar blieb die Artillerietätigkeit lebhaft. An einzelnen Stellen gegen unsere Linien vorgehender Feind wurde abgemessen.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Immer aufs neue versuchen die Engländer vergeblich, auf dem alten Kampffeld von Arras Fortschritte zu erzielen. Bei Bullecourt wurden feindliche Vorstöße blutig abgewiesen. — Gestriger Artilleriekampf an der Mäsefront. Die St. Verthe Fe. wurde gestürmt. An anderen Stellen blieben französische Teilvorköße ohne Erfolg. — Erneuter heftiger Artilleriekampf an der macedonischen Front.

Deutsche Erfolge bei fort Malmaison.

Großes Hauptquartier, 15. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Deutscher Kronprinz. Zwischen Opren und Kementières hielt die lebhaftere Artillerietätigkeit an. Durch kurzes Trommelfeuer an der Scarpe und bei Monchy vorbereitete englische Angriffe kamen in unserem Verteidigungsfeld nicht zur Entwicklung. Südlich und östlich von Bullecourt wurden feindliche Vorstöße blutig abgewiesen.

Deutscher Kronprinz. An mehreren Stellen der Mäse- und Champagne-Front nahm der Artilleriekampf wieder zu; gegen die Höhenstellungen des Chemin-des-Dames, östlich von Cormicq und nördlich von Verdun steigerte er sich zeitweise zu erheblicher Stärke. — Die St. Verthe Fe., östlich des Fort de Malmaison, wurde in frischem Draufgehen durch mehrere Kompanien gestürmt und gegen feindliche Wiederbesatzungsversuche gehalten. Ebenso behaupteten Rheinländer eine am 13. 5. auf Höhe 108 nördlich von Semigneul durch Zurückdrängen der Franzosen neu gewonnene Linie gegen viermal wiederholte Angriffe. — Bei Wille, nördlich von Craonne und westlich der Straße Condre-Berry-au-Vac blieben französische Teilvorköße erfolglos. Östlich der Maas wurden Angriffe feindlicher Stützpunkts gegen das Dorf Blanche abgewiesen.

Im Luftkampf stürzten 6 feindliche Flugzeuge hinter den deutschen Linien ab, ein weiteres mußte bei uns notlanden.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Macedonische Front. Nördlich von Monastir und im Verno-Bogen ist der Artilleriekampf in erneuter Steigerung begriffen.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Die Kriegsgefangenen Deutschlands.

Bis zum 10. April waren nach den amtlichen Listen in unseren Kriegsgefangenen-Lagern nachgewiesen:

	Offiziere		Mannschaften		Mehr am 10. April	
	10. April	1. Febr.	10. April	1. Febr.	Offiziere	Mannschaften
Frankosen	6490	(8287)	870 048	(880 837)	203	15 211
Belgen	9715	(1223)	1 241 831	(1 202 784)	492	89 047
Engländer	657	(858)	41 795	(41 777)	—	18
Österreicher	1471	(1104)	88 192	(32 025)	367	6 167
Polen	—	(—)	25 968	(25 879)	0	89
Rumänen	1575	(202)	71 195	(9 955)	1373	61 240
Italiener	6	(—)	529	(—)	6	529
Portugiesen	—	(—)	14	(—)	0	14
Sowjeten	—	(—)	2	(—)	0	2
Gesamt	19914	(17 474)	1 795 574	(1 678 257)	2440	122 317

Die Gesamtzahl der in Deutschland und den von uns besetzten Gebieten untergebrachten Gefangenen betrug am 1. Februar 1890 731. Die am 10. April festgestellte Zahl von 19 914 Offizieren und 1 795 574 Mannschaften ergibt zusammen 1 815 488, also seit dem 1. Februar ein Mehr von 2440 Offizieren und 122 317 Mannschaften, zusammen 124 757 mehr als zehn Wochen vorher. Wie aus der Zeitnahme hervorgeht, sind die während der noch nicht abgeschlossenen Durchbruch-Offensive unserer Feinde im Westen gemachten Gefangenen noch nicht mitgezählt.

Amerikas Kriegsrüstungen.

Die Vergrößerung des stehenden Heeres der Vereinigten Staaten auf Kriegsstärke wurde vom Präsidenten Wilson für die Zeit, in der das Heeresgesetz noch in der Schmelze ist, genehmigt. Die Errichtung neuer Regimenter beginnt sofort. Etwa 85 000 von den für das stehende Heer erforderlichen 183 000 Mann sind bereits als Rekruten eingestellt. Es erhält sich das Gerücht, daß schnellstens zwei noch englischen Verträgen fünf Divisionen nach Frankreich entsandt werden sollen.

Unsere Flieger.

In der letzten Zeit häufig gemachte Beobachtung, daß der Gegner nur noch in starken Geschwadern die Fernverfolgung wagt, bestärkt sich am 12. d. Mts. erneut. Der Tag kostete den Gegnern 18 Flugzeuge; vierzehn davon wurden im Luftkampf bezwungen. Die von unseren Fliegern durchgeführten Fernflüge führten vor der nördlichen Front bis Boulogne-Etaples. Die Flugzeuge kehrten unbeschädigt mit gutem Ergebnis heim. Die Raketenangriffe, bei der Ortsunterkünfte und Lager mit Bomben, feindliche Reiter und Truppenansammlungen erfolgreich mit M.G.-Feuer angegriffen wurden, setzte auf allen Fronten den ganzen Tag hindurch nicht aus. Artillerie-Flieger und Fesselballone lösten ungeachtet der dauernden Bedrohung durch feindliche Jagdflieger ihre wichtigen Aufgaben mit gutem Erfolg.

Wachsende Kriegsmäßigkeit im französischen Heere.

Die Mannschaften des französischen 18. Jäger-Bataillons der 4. Division hatten in ihrem Lager bei Bauloucourt, wo sie nach ihrem ersten Einsatz im April in mehr oder weniger Aufschritten angebracht wie: „Wir gehen nicht mehr vor. Nieher mit dem Krieg!“ Das 8. französische Jäger-Bataillon der 42. Division brachte ein Schild an, auf dem stand: „Wir werden in Stellung gehen, weigern uns aber, anzugreifen!“ Das französische 42. Artillerie-

Regiment der 4. Division brachte ein Schild an mit der Aufschrift: „Wir gehen in Feuerstellung, werden aber nicht schießen!“ Bei dem großen Angriff in der Champagne am 30. April wurden Südfrenzen gemischt mit Marokkanern zum Angriff angelegt, wobei allerdings unklar blieb, ob die Südfrenzen die Marokkaner stützen sollten, oder umgekehrt. Die Kriegsmäßigkeit greift auch in das französische Offizierskorps über. Gefangene der 169. Division erklärten, daß man beim Angriff die Offiziere vergeblich vorn suchte. — Das alles sind Zeichen einer bezeichnenden Lockerung der Disziplin des französischen Heeres, die im Verlaufe der ersten Kriegszeit muntergültig war.

Der Krieg zur See.

Marineluftschiff „L 22“ zerstört.

Im Berlin, 15. Mai. (WZB Amtsch.) Das Marineluftschiff „L 22“ ist seit dem 14. Mai vermisst. Nach amtlicher englischer Meldung ist „L 22“ am 14. Mai vormittags durch englische Seestreitkräfte in der Nordsee vernichtet worden.

Der U-Boot-Krieg.

Amtlich wird gemeldet: Neue U-Boot-Erfolge im Atlantischen Ozean: 5 Dampfer, 1 Segler, 2 Fischdampfer mit 22 000 Br.-Reg.-T. Unter den versenkten Schiffen befanden sich u. a. folgende: Englische Dampfer „Thistle“ (4138 Ton.), Ladung Salpeter und „Patagonier“ (3832 Ton.), die englischen Fischdampfer „Marberth Castle“ und „Neslor“, italienischer Dampfer „Giuseppe Accama“ (3224 Ton.), Ladung 3000 Ton. Mais von Rosario nach Genua. Der versenkte Segler führte etwa 2500 Ton. Mais nach England.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Amtlich wird gemeldet: Neue U-Boot-Erfolge im Atlantischen Ozean: 4 Dampfer und 8 Segler mit 25 600 Br.-Reg.-T. Unter den versenkten Schiffen befanden sich u. a. folgende: Ein englischer Dampfer vom Aussehen „Marina“, ein großer englischer Landdampfer, englischer Segler „Deswing“, Ladung Kohlen, italienischer Dampfer „Bambiera Moro“ (2068 Tonnen), Ladung 2700 Tonnen Eisen aus dem Spanisch-Marokko nach England. — Von den übrigen versenkten Schiffen hatten u. a. zwei Kohlen, ein Holz, ein Salpeter, ein Ölfrucht und ein Stückgut geladen.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

Himmelfahrtstrost.

Das war ein Scheiden stumm und bang und schwer,
Als er von ihnen ging, sein „Ich bin bei euch!“ sprach;
Sie blickten lange noch dem letzten Glanze nach,
Der ihn umfloss — und sahn ihn schon nicht mehr.

Und gingen dennoch still getrübt fort,
Und suchten ihre sichern, graden Straßen:
„Ihm nach!“ — trotz Rot und Tod und Menschenhassen!
Wir sehn ihn wieder, wenn nicht hier so dort!

Sollt es nicht mancher Mutter Trost noch spenden
Und manchem armen Weibe — mancher Braut
Und Schwester, die zum letzten Male schaut
Ein liebes Antlitz jäh sich von ihr wenden? —

O, würdet ihr gedenken an das Wort:
Allüberall ist er gut aufgehoben,
Der Herr schäft ihn auf Erden wie auch troben!
Ihr seht ihn wieder — wenn nicht hier, so dort.
In Linberg.

Auszeichnungen vor dem Feinde.

Österreich, 16. Mai. Dem U-Oberbootsmannmaat J. Capitan von hier wurde in Anerkennung hervorragender Leistungen die „Österreichische silberne Tapferkeits-Medaille“ verliehen. Derselbe ist schon Inhaber des „Eisernen Kreuzes“ 2. Klasse und des „Eisernen Halbmondes“.

Österreich, 16. Mai. Dem Unteroffizier Paul Klemm von hier wurde wegen Tapferkeit vor dem Feinde das „Eiserne Kreuz“ 2. Klasse verliehen.

Österreich, 16. Mai. Die drei Eisheiligen — Mamertus, Pancratius, Servatius und in deren Gefolge die „falte Sophie“ — haben uns in diesem Jahre keine Nachtfröste und Kälteerschläge gebracht, sondern sehr warme gewitterschwüle Witterung und am Sophientage — 15. Mai — sogar einen das ganze Wachstum fördernden erquickenden reichlichen Regen. Hoffentlich kommt der nach einer alten meteorologischen Erscheinung meistens zu dieser Zeit eintretende Kälteerschlag nicht noch zu späterer Zeit, damit die so günstigen Obsterteausichten nicht mehr vernichtet werden.

Österreich, 16. Mai. Felderbsen können jetzt noch als Saat für sich, aber auch vereinzelt zwischen die Hackfrüchte, Kartoffeln, Dickwurz, gelegt werden, sie geben noch einen guten Nebenertrag ohne der Hauptpflanze zu schaden. Man denke auch daran, daß die Gemüße nicht nur gesät und gepflanzt, sondern auch gepflegt sein wollen, und dazu gehört in erster Linie Jäten und Hacken und dies ist jetzt schon notwendig, da sich nach dem Regen viel Unkraut zeigt.

Aus dem Rheingau, 16. Mai. Wegen der außerordentlichen, die allgemeine Ernährung beeinträchtigenden Zunahme von Felddiebstählen hat das stellvert. General-Kommando auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Verordnung erlassen, nach der die Entwendung von Garten- und Feldfrüchten aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumgärten, von Kellern, Wiesen, Plätzen, Wegen und Gräben mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

Aus dem Rheingau, 16. Mai. Wasserweg statt Eisenbahn. Das Bedürfnis, mehr Wagenraum für Sendungen im Interesse der Volksernährung und der Heeresverwaltung zu gewinnen, hat die Notwendigkeit ergeben, noch weitere Verkehre zur Entlastung der Bahn auf den Wasserweg zu verweisen. Vom 15. Mai ab wird daher außer dem bereits gesperrten Güterverband auch der Frachtgüterverband auf der Bahn von den Stationen Arnheim, Lobitz, Porz-Urbach, Wesseling, Godesberg, Königswinter,

Honnet (Rhein), Rolandseck, Unkel, Remagen, Vinz (Rhein), Niederbreisig, Niederlahnsheim, Rhens, Braubach, Camp, St. Goar, Oberwesel Taub, Bacharach, Wimmanshausen, Geisenheim, Eltville und Niederwalluf nach Rheinstationen nicht mehr zugelassen.

Kartoffelverheimlichung. Der Landrat des Landkreises Wiesbaden gibt bekannt, daß er die Landwirte H. J. Rany, Peter Hartmann, Adam Rensberger und Christian Adam in Eddersheim sowie Philipp Schäfer und Georg Schäfer in Diebrich wegen Verheimlichung von Kartoffeln bei der Bestandsaufnahme dem Ersten Staatsanwalt zur Verurteilung angezeigt hat. Wegen Verurteilung von Speisekartoffeln wurde außerdem der Landwirt Georg Schneider in Diebrich zur Anzeige gebracht.

Winger und Hilfsdienstpflicht. Auf eine Eingabe die vom Trierer Wingerverband an das Kriegsarbeitsamt, wegen Anerkennung des Weinbaues als vaterländischer Hilfsdienst gerichtet worden ist, ging dem Verband folgende Antwort zu: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Weinbau ein Teilbetrieb der Landwirtschaft und demgemäß als vaterländischer Hilfsdienst im Sinne des § 2 des Gesetzes betr. den vaterländischen Hilfsdienst, anzusehen ist. Dies entspricht auch der Auffassung des Herrn Landwirtschaftsministers. Da bis jetzt Fälle, in denen amtliche Stellen eine andere Entscheidung getroffen hätten, nicht bekannt geworden sind, dürfte sich eine besondere Verfügung dieserhalb erübrigen.“ Nach diesem Schreiben sind also die Winger nicht hilfslösungsbedürftig und Personen, die im Weinbau beschäftigt sind, gelten ohne weiteres als im vaterländischen Hilfsdienst tätig.

Woher manchmal das Auslandsmehl kommt. Der Bademeister des Konsumvereins Höchst a. M., Paul Mann, lieferte aus den ihm anvertrauten Mehlvorräten nach und nach 22 Zentner Mehl an eine Frankfurter Kaffee-wirtschaft, wo es als „Auslandsmehl“ zur Kuchenbereitung vollkommene Verwendung fand. Für den Zentner Mehl ließ sich Mann 150 Mark bezahlen. Die Anweisungsscheine über die Aushändigung des Mehls in der höchsten Mehlzentrale hatte man gefälscht. Als der Bademeister kürzlich abermals einige Säcke mit einem Druckkannen nach Frankfurt schiffen ließ, wurde der Bote in Nied angehalten und verhaftet. Das Schöffengericht verurteilte Mann wegen dieser Straftat zu einem Jahr Gefängnis. Die Frankfurter Kaffeewirtschaft und der Mehlüberbringer wurden freigesprochen, da ihnen keine Schuld nachgewiesen werden konnte. Die Kaffeewirtschaft ist die Witwe Susanna Englert aus der Bornstraße. Sie hatte für den Doppelzentner Mehl 300 Mark bezahlt, will aber in dem guten Glauben gehandelt haben, daß es „markenfreies“ Mehl gewesen sei.

Ein schweres Hagelwetter.

Em, 15. Mai. Heute Nacht ist über Bad Em und Umgebung ein schweres Hagelwetter niedergegangen, das an Häusern und Gärten viel Schaden angerichtet hat. Teilweise wurden Dächer abgedeckt und Laternen zertrümmert. Die Straßen sind voll Schlamm.

Weinzeitung.

Hattenheim, 14. Mai. Die großen Weinversteigerungen der Vereinigung Rheingauer Weingutsbesitzer wurden heute fortgesetzt, wobei sich die gleiche Erscheinung wie bei den letzten Versteigerungen zeigte, die Bewilligung äußerst hoher Preise. Wieder erreichten die 1915er wahrhaft märchenhafte Bewertungen. Zunächst wurden die Größlich Schönborn'schen Weine ausgetoten. Es handelte sich um 1914er, 1915er und 1916er Vorch, Rüdesheimer, Geisenheimer, Hochheimer und Erbacher. Das Stück 1915er erreichte bis zu 18 200, 20 420, 21 080, 22 820, 24 020, 32 400 und 84 000 Mark. Im übrigen wurden für 6 Halbstück 1914er 3100—4490 M., 2 Viertelstück 1940, 2740 M., zusammen 26 850 M., durchschnittlich das Stück 7672 M., für 8 Halbstück 1916er 3010—5010 M., 1 Viertelstück 1580 M., zusammen 32 810 M., durchschnittlich das Stück 7720 M., für 37 Halbstück 1916er 3910—16 200 M., 2 Viertelstück 2200 und 21 000 M., zusammen 271 010 M., durchschnittlich das Stück 14 264 M. erzielt. Die höchsten Preise brachten Hochheimer Domdechanten, Geisenheimer Rothenberg, Hattenheimer Pfaffenberg, Martobrunner Auslese und Trockenbeeren-Auslese. Gesamtserlös 330 670 M. — Im Anschlusse an diese Versteigerung brachte der Weingutsbesitzer E. u. A. Engelmann, Hallgarten 22 Halbstück 1915er Hallgartener und Hattenheimer Weine zum Ausgebot. Der höchste Preis wurde für Hattenheimer Deitelberg mit 17 980 M. erzielt. Im übrigen kosteten 22 Halbstück 3810—8990 M., durchschnittlich das Stück 10 256 M. Gesamtserlös 112 810 M. Die beiden Versteigerungen brachten einen Gesamtserlös von 443 480 M., die erste mit, die zweite ohne Jäffer.

Aus dem Rheingau, 14. Mai. Auf einer der letzten großen Weinversteigerungen in Eltville ereignete sich ein ganz nettes, jedenfalls aber heiteres Stückchen. Ein Besucher der Versteigerung wurde von seinen Nachbarn beobachtet, wie er jede ihm ins Glas gegossene Probe des edlen Rheingauer Weines ohne Anwendung eines Trichters in eine in seiner Rocktasche verborgene Bierflasche goß, wobei er eine Zeitung vor sich hielt, damit seine Manipulation nicht gesehen werden sollte. Natürlich ging bei diesem Eingießen „unter erschwerten Umständen“ nicht zu wenig nebenan und genug von dem kostbaren Säfte jättigte lediglich die Rocktasche und entging so seiner eigentlichen Bestimmung. Damit aber die Zunge des Besuchers nicht zu kurz kam, ließ er sich stets noch eine zweite Probe Wein geben, ein Begehren, das natürlich bei regelmäßiger Wiederholung auf-fallen mußte. Bereits hatte dieser Weinversteigerungs-Besucher sich zwei Bierflaschen gefüllt, als jemand den Versteigerer auf sein Gebahren aufmerksam gemacht haben mußte, denn als der Besucher, der Lunte gerochen hatte, schleunigst verschwinden wollte, wurden ihm zum Vergnügen und Gaudium der zahlreichen anderen Besucher die beiden Flaschen mit dem zusammengeschütteten Wein abgenommen, worauf er verschwand.

Verantwortlich: Adam Etienne, Destrach.

Elektr. Install.-Material
Flack, Wiesbaden, Luisenstrasse 46, Tel. 747.
neben Residenz-Theater.

Köln-Düsseldorfer Rheindampfschiffahrt

	ab	8 ³⁰	10 ¹⁰	11 ⁰⁰	2 ⁰⁰	3 ³⁰	6 ⁰⁰
Mainz		8 ³⁰	10 ¹⁰	11 ⁰⁰	2 ⁰⁰	3 ³⁰	6 ⁰⁰
Wiesbaden		8 ³⁰	10 ¹⁰	11 ⁰⁰	2 ⁰⁰	3 ³⁰	6 ⁰⁰
Niederrhein		8 ³⁰	10 ¹⁰	11 ⁰⁰	2 ⁰⁰	3 ³⁰	6 ⁰⁰
Elzville (Schlangenbad)		8 ³⁰	10 ¹⁰	11 ⁰⁰	2 ⁰⁰	3 ³⁰	6 ⁰⁰
Deitrich-Winkel		8 ³⁰	10 ¹⁰	11 ⁰⁰	2 ⁰⁰	3 ³⁰	6 ⁰⁰
Freiweilheim (Ingelheim)		8 ³⁰	10 ¹⁰	11 ⁰⁰	2 ⁰⁰	3 ³⁰	6 ⁰⁰
Geisenheim (Ingelheim)		8 ³⁰	10 ¹⁰	11 ⁰⁰	2 ⁰⁰	3 ³⁰	6 ⁰⁰
Niederrhein		8 ³⁰	10 ¹⁰	11 ⁰⁰	2 ⁰⁰	3 ³⁰	6 ⁰⁰
Wiesbaden		8 ³⁰	10 ¹⁰	11 ⁰⁰	2 ⁰⁰	3 ³⁰	6 ⁰⁰
Mainz		8 ³⁰	10 ¹⁰	11 ⁰⁰	2 ⁰⁰	3 ³⁰	6 ⁰⁰

Personen-Güterfahrt. Von Mainz bis Coblenz nur Werktags.
8 Nur Sonn- und Feiertags. + Bis 6. August einschließlich.
In den Personen-Güterfahrten kann nicht immer regelmäßig
verteilt werden. Für pünktliche Einhaltung der Zeitangaben oder
einen etwaigen Fahrtausfall wird nicht gehaftet.

Statt jeder besonderen Anzeige!

Eugenie Nimis

Karl Enck

Assistenzarzt d. Res.

Verlobte

Heidelberg im Felde z. St. Oestrich
Mai 1917.

Kgl. Preuss. Klassen-Lotterie.

Hauptziehung vom 8. Mai bis 4. Juni

Loose in 1/1. 1/2. 1/4. 1/8. Abschnitten
zu 200 Mk. 100 Mk. 50 Mk. 25 Mk.
find noch zu haben

Lottereeinnahme glücklich, Wiesbaden

Wilhelmstraße 56. — Telefon 6656.

Weiss- u. Rotwein-Versteigerung zu Oestrich im Rheingau.

Pfingst-Dienstag, den 29. Mai d. Js., nachmitt.
2 1/2 Uhr, läßt Herr

J. Hufnagel,

Weingutsbesitzer zu Ahmannshausen

im Rheingau im Hotel Schwan in Oestrich versteigern:
23 Halbst. 1915er Rheingauer Weißweine,
18 Viertelst. „ Ahmannshäuser Rotweine
12 Halbst. 1916er Ahmannshäuser Rotweine
guter und bester Lagen, den Gemartungen, Ahmannshäuser,
Geisenheim, Mittelheim, Oestrich, Hallgarten
und Hattenheim entstammend.

Probenahme im Hotel Schwan zu Oestrich:
für die Herren Kommissionäre am Samstag, den 12.
Mai, allgemeine am Mittwoch, den 16. und Montag,
den 21. Mai, sowie am Versteigerungstag vor und
während der Versteigerung.

Wein-Etiketten liefert rasch und billigst
die Druckerei des Blattes.

Amalie Bleier & Co.

Hernsprecher 2818 Mainz Hernsprecher 2818

Schusterstraße 29

Spezialhaus

für

Handarbeiten u. Kunststickereien

Stets größte Auswahl
in allen Neuheiten.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen und
4 1/2% Schatzanweisungen der 5. Kriegsanleihe können vom

21. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“,
Berlin W 8, Behrenstraße 22 statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbank-
anstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. November 1917 die kostenfreie Vermittlung des
Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar
bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und inner-
halb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdien-
stunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4 1/2%
Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu
sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts ober-
halb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die 1., 3. und 4. Kriegsanleihe ist eine größere An-
zahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Ok-
tober 1916 und 2. Januar d. Js. fällig gewordenen Zinscheinen umgetauscht worden. Die
Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald
bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22,
zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein.

v. Grimm.



„Wiedersehen war seine
und unsere Hoffnung!“

Tieferschüttet und unerwartet erhielten wir die
traurige Nachricht, daß unser lieber braver und
einziger Sohn und Bruder

Philipp Kremer,

Gefreiter in einem Reserve-Infanterie-Regiment,
Inhaber des Eisernen Kreuzes,

in noch nicht vollendetem 28. Lebensjahre nach
33 monatiger treuer Pflichterfüllung in den letzten
schweren Kämpfen im Westen am 5. Mai den Heldentod
fürs Vaterland gestorben ist.

In tiefer Trauer:

Philipp Kremer Wwe.
Kath. Kremer.

Hallgarten, den 14. Mai 1917.

Atelier für moderne Fotografie

Schusterstr. 28 Mainz. 1. Mainzer Postkarten-Zentrale.
Moderne Fotos, Fotoklassen, Vergrößerungen, Gruppenbild., Passbild.
Semi-Emaille-Lager in Broschen, Anhänger usw.
— Aufnahme bei jeder Witterung, geöffnet bis abends 9 Uhr, auch Sonntags. —
12 Fotos — 50, 1. — Mk. Postkarten 1 Dutzend von Mk. 1.80 an.
Elektr. Kopieranstalt, Entwicklung von Filmen und Platten
auch für Fotos.

Bohann Egert, Uhrmacher.



Reichhaltig sortiertes Lager in
Uhren, Gold- und Silberwaren
aller Art zu äußerst billigen Preisen.
Große Auswahl in Herren- und Damenbrillen, Kneifer,
Thermometer und Barometer.
Sämtliche Reparaturen an Uhren, Schmuckstücken und
optischen Gegenständen werden gut und billig ausgeführt.

Oestrich a. Rh., Landstraße Nr. 16.

Eine frischmelkende

Kuh

zu verkaufen.

Kaspar König,
Niederwalluf, Hauptstr.

Eine oder zwei Leichen

Glücken

zu leihen oder zu kaufen gratis

Josef Prinz, Oestrich

Ingelheimer Spargeln

besonders zart und aromatisch

10-Pfd.-Postkorb

1. Sortierung 12 Mk.

2. Sortierung 8 Mk.

einschließlich Verpackung

direkt vom Bächter, bei
Einsendung des Betrages,
nahme 40 Pfg. mehr, be-
reell u. zuverlässig täglich

Fritz Burbaum,

Spargel-Berater,
Nieder-Ingelheim.

Piano

eigener Arbeit mit Garantie

Rob. 1. Studier-Piano 1, 22cm

2. Cäcilien-Piano 1, 22cm

3. Rhenania A. 1, 22cm

4. B. 1, 22cm

5. Magenta A. 1, 22cm

6. B. 1, 22cm

7. Salon A. 1, 22cm

8. B. 1, 22cm

9. auf Raten ohne Zinsen

per Monat 15—20 Mk. Kasse

Wilh. Müller, Mainz

Kgl. Span. Hof-Piano-Fabrik

Begr. 1843. Münsterstr.

Sienogr. Verein „Gabelsberger“

Oestrich-Winkel.

Freitags: 8—9 Uhr

9—10 Uhr

unterricht.

Dankagung.

Für die allseitige Teilnahme an dem Hinscheiden
meiner lieben guten Mutter, Schwiegermutter,
unserer guten Großmutter, Schwägerin und Tante

Frau Anna Maria Abel,

geb. Ottes,

sagen wir hiermit allen Freunden und Bekannten,
ferner auch für die gewidmeten Kranz- und Blumen-
spenden unseren herzlichsten Dank.

Oestrich, den 16. Mai 1917.

Im Namen der trauernd Hinterbliebenen:

Kaspar Wagner u. Familie.

Keine Öl- und Fettnot

Beim Braten und Backen von Fleisch, Fischen,
toffeln, Pfannkuchen und dergl., sowie zum Anrichten
Suppen, Gemüsen und zum Anfertigen von Soßen
Art, zum Geschmeidigmachen von Salaten aller Art
wendet jede kluge Hausfrau nur noch das aus den be-
stehenden Kräutern hergestellte

Providial-Küchenmeister

per Liter 2.40 Mk. Versand von 4 Liter ab exkl.
und Verpackung unter Postnachnahme überallhin.

Wiederverkäufer verlangen Extra-Offerte.

Fritz Buxbaum, Oestrich-Nieder-Ingelheim a. Rh.

Adam Etienne

Oestrich.

Sämtliche

Formulare

für

Bürgermeisterien

Kirchen * Schulen

Kaufleute * Privat

nach Vorschriften

lose und eingebunden